

→ schriftlich



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

5. November 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2018, Frage Nr. 167
gestellt durch Stellv. Fraktionsvorsitzende Frau Becht (Freie Wähler Bürgerliste)

Frage:

In Wiesbaden sieht man immer wieder Fahrräder mit großen Werbeschildern an Speichen und Rahmen, die teilweise wochenlang an der gleichen Stelle im öffentlichen Raum stehen. Einige dieser Fahrräder haben platte Reifen und scheinen nicht fahrbereit zu sein

Ich frage den Magistrat:

1. Benötigen Fahrräder, die nur zu Werbezwecken abgestellt werden eine Sondernutzungserlaubnis, so wie es in anderen Städten üblich ist?
2. Wenn eine Sondernutzungserlaubnis nötig ist, fallen dann auch Sondernutzungsgebühren an. Wenn ja, wie hoch sind diese?
3. Gibt es Information über die Zahl nicht genehmigter Werbefahrräder in Wiesbaden?
4. Wie wird in Wiesbaden mit nicht mehr fahrbereiten Werbefahrrädern verfahren? Wer trägt die Kosten für die Entfernung?

Die Frage von Frau Becht beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die rechtliche Abgrenzung, ob ein Fahrrad rein zu Werbezwecken verwendet wird, oder ob ein Fahrrad mit einem Werbeschriftzug regulär genutzt wird, ist schwierig und bedarf immer einer Einzelfallprüfung. Da es sich bei mit Werbung versehenen Fahrrädern im Regelfall um gut erhaltene Räder handelt, gelten diese als Fahrzeug und können auch anders als erkennbar nicht mehr fahrbereite „Schrottfahrräder“ nicht einfach sofort entfernt werden. Dies ist nur dann möglich, sofern die Räder verkehrsgefährdend abgestellt wurden.

In Wiesbaden wird die Thematik „Werbefahrräder“ grundsätzlich nicht über Sondernutzungserlaubnisse abgewickelt.

Zu 2.:

Da die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht mit Sondernutzungserlaubnissen arbeitet, werden demnach auch keine Sondernutzungsgebühren fällig.

Zu 3.:

Nein, gibt es nicht.

Zu 4.:

Fahrräder die längere Zeit unbewegt und behindernd an der gleichen Stelle abgestellt wurden, werden mit einem roten Aufkleber versehen mit dem die Eigentümerin bzw. der Eigentümer aufgefordert wird das Fahrrad zu entfernen. Sofern dieser Aufforderung nicht gefolgt wird, werden die Fahrräder entfernt und der Verwertung zugeführt.

Nicht mehr verkehrssichere Fahrräder oder Fahrradschrott werden der Altmetallverwertung zugeführt. Letzteres wird nicht ausschließlich nur vom Straßenverkehrsamt erledigt, sondern auch durch die zuständige Organisationseinheit des Umweltamtes.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Becht', written in a cursive style.